



---

# Hygienekonzept des Bischöflichen Ordinariates Görlitz

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz St.-Otto-Stift,  
Biesnitzer Str. 94/95

## Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes:

Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann  
und Bereichs- bzw. Abteilungsleiter

## Verantwortlicher Ansprechpartner:

Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Mathias Ulbricht





**Zum Schutz unserer Mitarbeiter/-innen  
vor Coronavirus SARS-CoV-2 sowie COVID-19 und um die Vorgaben der  
Allgemeinverfügung sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung  
(SächsCoronaSchVO) und des Infektionsschutzgesetzes zu erfüllen,  
gelten im Sinne der Prävention der Übertragung des Coronavirus  
folgende Weisungen und Empfehlungen:**

1. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen das Ordinariat betreten. Personen mit Krankheitssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte) haben dem Ordinariat fern zu bleiben.
2. Hatte ein Mitarbeiter engen Kontakt zu einer infizierten Person oder erhält er auf andere Weise Kenntnis darüber, dass er in engem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand, ist er verpflichtet, dies dem Dienstvorgesetzten zu melden. Im konkreten Fall wird dann entschieden, ob und wie die arbeitsvertragliche Tätigkeit erbracht werden soll. Eine einseitige Niederlegung der Arbeit durch den Mitarbeiter ist nicht zulässig.
3. Beschäftigte müssen vor Arbeitsaufnahme:
  - *dem Arbeitgeber einen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden negativen Coronatest (Testzentrum) vorlegen oder*
  - *einen dokumentierten beaufsichtigten Corona Selbsttest durchführen oder*
  - *nachweisen, dass sie*
    - *über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder*
    - *von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben oder*
    - *von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die gemäß positivem PCR-Testergebnis mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.*
4. Der Arbeitgeber stellt jedem Beschäftigtem wöchentlich 3 kostenfreie Corona Selbsttests zur Verfügung.



5. Für Besucher/Gäste bleibt das Ordinariat geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Besuch des Ordinariates, nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der 3G-Regel (Punkt 3), möglich.
6. Nach dem Betreten des Ordinariates sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Die Aushänge zum „richtigen Händewaschen“ sind zu beachten.
7. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
8. Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften.
9. Dienstreisen sind grundsätzlich zu unterlassen, wenn durch Nutzung geeigneter digitaler Mittel (Telefon, Email, Videokonferenzen, u.a.) deren Zweck erreicht werden kann. Ist dies nicht gegeben, ist eine Dienstreise unter Beachtung der generellen Hygiene- und Abstandsregeln zulässig, vorrangig durch die Nutzung eines Dienstwagens. Die Durchführung jeder Dienstreise bedarf der Genehmigung des Generalvikars.
10. Zur weiteren Vermeidung physischer Kontakte kann bis auf weiteres im Bischöflichen Ordinariat montags bis samstags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gearbeitet werden. Die nötigen Absprachen dazu liegen in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungen.
11. In Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten bietet der Dienstgeber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen. Absprachen hierzu sind mit der Personalabteilung zu treffen.
12. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen.  
Es ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbaren Standards) zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder Gäste/Besucher anwesend sind.  
Der Dienstgeber beschafft ausreichend medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Dieser wird im Eingangsbereich der Häuser bereitgestellt. Das Benutzen privater Textil-Mund-Nasen-Bedeckungen ist nicht zulässig.  
Bei der Einnahme von Mahlzeiten ist zwingend auf die Kapazitätsgrenze der Räume und einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu achten.



13. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat im Rahmen des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des BMAS und der SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Vorstehende Weisungen und Empfehlungen gelten ab sofort und zunächst bis auf Weiteres. Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten wird dieses Hygienekonzept regelmäßig angepasst. Hier bitten wir auf die neuesten Informationen zu achten.

Görlitz, 22. November 2021

gez. Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar